



---

## **NOSTRIFIKATION von GESUNDHEITS- und KRANKENPFLEGE-Ausbildungen aus Serbien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Montenegro**

### **NIEDERLASSUNG**

Eine dauerhafte Niederlassung in Österreich ist unter anderem möglich:

- aufgrund der Familienzusammenführung – Aufenthaltstitel „Familienangehörige“ bzw. „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“;
- aufgrund der Qualifikation (Besonders Hochqualifizierte, sonstige Schlüsselkräfte und Fachkräfte in Mangelberufen) – „Rot-Weiß-Rot – Karte“.

Auf [www.migration.gv.at](http://www.migration.gv.at) und [www.migrant.at](http://www.migrant.at) sind zusammengefasste Informationen über die aktuellen migrationsrechtlichen Grundlagen zu finden.

### **GESUNDHEITS- und KRANKENPFLEGEBERUFE**

Die Ausübung von Pflegeberufen ist durch das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) geregelt. Für eine Beschäftigung muss eine bestimmte Qualifikation vorliegen: entweder eine in Österreich erworbene Ausbildung oder ein in Österreich anerkanntes Diplom aus dem Ausland.

Aktuell gibt es drei Gesundheits- und Krankenpflegeberufe:

- Pflegeassistent (einjährige Ausbildung),
- Pflegefachassistent (zweijährige Ausbildung) und
- gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (dreijähriges Studium an der Fachhochschule).

### **ANERKENNUNG**

Der erste Schritt ist der Antrag auf Nostrifikation bzw. Nostrifizierung. Über einen Antrag auf Nostrifikation im Bereich der Pflegeassistent und Pflegefachassistent entscheidet das örtlich zuständige Amt der Landesregierung. Zuständige Behörden in den Bundesländern sind auf <http://www.berufsanerkennung.at/> zu finden.

In Wien ist die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht zuständig:

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/nostrifikation/ausbildung-erkennung.html>

Für die Anerkennung im gehobenen Pflegedienst sind seit 1. Jänner 2020 nur mehr die Fachhochschulen zuständig. In Wien obliegt dies dem FH Campus: <https://www.fh-campuswien.ac.at/studium-weiterbildung/bewerbung-und-aufnahme/nostrifizierung.html>

Im Nostrifikations- bzw. Nostrifizierungsbescheid steht, welche Teile der theoretischen und praktischen Ausbildung nachgeholt werden müssen. Je nach Beruf werden Vorbereitungskurse angeboten. Derzeit sind in Wien Nostrifikationskurse für die Pflegefachassistent und die Pflegeassistent eingerichtet:

- <https://www.vinzentinum-wien.at/ausbildung/nostrifikationslehrgang>
- <https://www.awz-wien.at/p/pflegeassistentz>

Achtung! Für die erfolgreiche Absolvierung eines Nostrifikationskurses sind sehr gute Deutschkenntnisse notwendig.

Wird man in einen Nostrifikationskurs aufgenommen wurde, ist es möglich, einen Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung „Schüler“ zu stellen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/dokumente/aufenthalt/aufenthaltsbewilligung/bescheinigungen/schueler.html>

Im Fall der Nostrifizierung an der Fachhochschule kann eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ beantragt werden:

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/dokumente/aufenthalt/aufenthaltsbewilligung/bescheinigungen/studierende.html>

## **VORLÄUFIGE BESCHÄFTIGUNG**

Während eines Nostrifikations- bzw. Nostrifizierungsverfahrens ist grundsätzlich keine vorläufige Beschäftigung im Pflegebereich möglich. Mit einer Aufenthaltsbewilligung „Schüler“ oder „Student“ könnte jedoch eine Beschäftigung in einem anderen Berufsfeld für höchstens 20 Wochenstunden aufgenommen werden. Hierfür müsste dem/der ArbeitgeberIn jedoch eine Beschäftigungsbewilligung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) erteilt werden. Diese Beschäftigung führt jedoch zu keiner weiteren Niederlassung in Österreich.

## **BESCHÄFTIGUNG ZU FORTBILDUNGSZWECKEN (§ 34 GuKG)**

Personen, die außerhalb Österreich eine Ausbildung abgeschlossen haben, die einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich gleichwertig ist, können eine Tätigkeit im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Anleitung und Aufsicht zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres (Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich) ausüben. Auf Antrag wird vom Amt der Landesregierung hierfür eine Bewilligung gemäß § 34 GuKG erteilt.

### **„ROT-WEISS-ROT – KARTE“**

Ein ausländisches Diplom ist erst dann endgültig nostrifiziert, wenn alle Prüfungen und Praktika erfolgreich absolviert worden sind. Mit der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister erlangt man anschließend die volle Berufsberechtigung im jeweiligen Beruf. Wenn man eine/n ArbeitgeberIn gefunden hat, kann ein Antrag auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ in einem Mangelberuf gestellt werden.

Personen, die über eine Bewilligung gemäß § 34 GuKG verfügen, können ebenfalls eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ in einem Mangelberuf beantragen.

Angesichts der laufenden gesetzlichen Änderungen und der Komplexität kann keine Gewähr für diese Informationen übernommen werden. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit den zuständigen Behörden oder eine der Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) in Verbindung [www.anlaufstelle-erkennung.at](http://www.anlaufstelle-erkennung.at)

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST), 1020 Wien, Nordbahnstraße 36  
[anlaufstellenkoordination@migrant.at](mailto:anlaufstellenkoordination@migrant.at), [www.anlaufstelle-erkennung.at](http://www.anlaufstelle-erkennung.at)